

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2145 —**

Gefährdung durch militärische Tiefflugübungen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 1. November 1984 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß im Kriegs-, Ernst- oder Verteidigungsfall das gegnerische Radar unterflogen werden soll?

Wenn ja, bis zu welcher Höhe ist ein Unterfliegen des Radars möglich?

Die deutsche Luftwaffe und die fliegenden Verbände unserer Verbündeten führen im Rahmen ihres Auftrages Übungsflüge nur durch, um ihren Beitrag zur Erhaltung von Frieden und Freiheit in unserem Land zu leisten.

Innerhalb dieses Auftrages ist eine der Möglichkeiten, der Entdeckung durch Radargeräte oder der Bekämpfung durch gegnerische Flugabwehrsysteme zu entgehen, den Erfassungsbereich dieser Systeme im Tiefstflug zu unterfliegen.

Konkrete Flughöhenangaben sind hierzu nicht möglich, da der Erfassungsbereich von der Geländebeschaffenheit, der Fluggeschwindigkeit und der Entfernung abhängt.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß die militärischen Übungsflüge in 150 bis 300 m Höhe im Ernstfall keine „realistische“ Flughöhe ist, mit der die Tief- und Tiefstflüge begründet werden?

Für Übungsflugbetrieb im Frieden ist die Begrenzung auf eine Flughöhe von 150 m ein Kompromiß, der zur Verringerung der Lärmbelastung eingegangen worden ist.

Im Verteidigungsfall müßte aufgrund der Bedrohung über viele Strecken wesentlich tiefer geflogen werden.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß durch die niedrige Flughöhe, wenn sie mit Überschallgeschwindigkeit geflogen wird, im eigenen Land Schäden an Menschen (Trommelfell) oder Gebäudeschäden entstehen?
4. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß im Kriegs-, Ernst- oder Verteidigungsfall die Gefährdung von Bundesbürgern und Gebäuden auf unserem Territorium durch eigene, das gegnerische Radar unterfliegende Kampfflugzeuge, einkalkuliert ist?

Weder die deutsche Luftwaffe noch die Alliierten führen Überschallflüge in niedrigen und mittleren Flughöhen durch. Derartige Flüge wären nicht sinnvoll.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß verschiedene militärische Flugzeugtypen hochgiftige (Hydrazin) oder radioaktive Stoffe an Bord haben, die für die Funktion des Nachbrennens unerlässlich sind?

Wenn ja, um welche weiteren Stoffe handelt es sich?

Für den Betrieb des Nachbrenners werden keine hochgiftigen oder radioaktiven Zusatzstoffe verwendet.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß die unter Frage 5 genannten Stoffe nicht in den Katastrophenabwehrplänen (Einzelplan Flugzeugabsturz) erwähnt sind?

Wenn ja, warum nicht?

Lediglich der Flugzeugtyp F-16, der nicht im Bestand der Luftwaffe ist, führt Hydrazin als Antriebsmittel für ein Notaggregat mit. Das Notaggregat wird nur bei Triebwerkausfall aktiviert.

Sicherheitsmaßnahmen und Verfahren zur Neutralisierung des Hydrazin bei Unfällen der F-16 sind den Brandschutz- und Rettungsdiensten der Streitkräfte bekannt und Teil der sogenannten Alarmpläne für Notfälle mit Luftfahrzeugen.

Darüber hinaus sind entsprechende Informationen auch an zivile Notdienste geleitet worden.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß bei militärischen Übungsflügen verschiedene Arten von Munition mit-

geführt werden, die aufgrund unzureichender Sicherheitsvorkehrungen während des Fluges verloren wurden, und wenn ja, um welche Arten von Munition handelte es sich?

Die sehr seltenen Verluste von Munition sind in keinem Fall durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen verursacht worden, sondern durch unterschiedlich geartete Fehlfunktionen einzelner technischer Komponenten.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß für militärische Flugzeuge, die mit einem Geländefolgeradar ausgestattet sind, besondere Tiefflugstrecken geplant sind, in denen bis zu 60 m über Grund geflogen werden darf?

Wenn ja,

- a) um welche Gebiete handelt es sich,
- b) in welchen Höhen wird derzeit mit dem Geländefolgeradar geflogen,
- c) beabsichtigt die Bundesregierung, das Luftverkehrsgesetz zu ändern, und wie weit sind die Vorarbeiten zu der Änderung?

Die genannten Tiefflugstrecken sind nicht geplant.

